OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250227/4/GS/CJ

Datum:
Linz, 2. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der I A, x, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 7. August 2023 GZ: BD-2023-218231/5, betreffend Bewilligung für die Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater gemäß § 11a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. August 2023, GZ: BD-2023-218231/5, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27. Juni 2023 auf Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter an der Adresse x, Folge gegeben und die Bewilligung u.a. aufgrund nachstehender individueller Auflage erteilt:

„[…]

(10) HUND:

Während der Betreuung von Tageskindern darf der (beim Lokalaugenschein anwesende) Hund weder in den oben angeführten Räumlichkeiten noch im Garten mit anwesend sein. Ebenso darf dieser Hund weder bei Ausflügen noch bei sonstigen Aktivitäten, die mit Tageskindern unternommen werden, mitgeführt werden.

Diese Auflage ergibt sich aufgrund der Beobachtungen und Einschätzungen beim Lokalaugenschein, dass die Haltung und Handhabung des Hundes von der Tagesmutter nicht so gestaltet werden kann, dass von dem Tier keinerlei Gefährdung für das Wohl der Tageskinder gemäß § 4 Z 3 Oö. Tagesmutter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 ausgeht. (siehe Begründung Seite 5)“

Begründend wurde zu Auflagepunkt 10 ausgeführt, dass die Antragstellerin im Rahmen des Parteiengehörs bekannt gegeben habe, mit dem individuellen Auflagepunkt nicht einverstanden zu sein. Sie möchte, dass der betreffende Hund, ein Jack-Russell-Mischling, im Garten und bei Aktivitäten im Freien neben den Tageskindern anwesend sein darf. Dem könne nicht entsprochen werden:
Im Gutachten der Sachverständigen werde vermerkt, dass mehrfach angegeben worden wäre, dass der Hund im Freien mitlaufen werde und nicht angeleint sein werde. Daraus könne sich eine Gesamtsituation ergeben, in der die Tagesmutter, die bis zu vier Kinder gleichzeitig betreuen dürfe, in dem weitläufigen, nicht eingezäunten Garten und auch in der Öffentlichkeit nicht adäquat auf die Tageskinder aufpassen könne, da sie auch den freilaufenden Hund im Blick haben müsse. Auch sei es ausgeschlossen, dass sie alle vier Tageskinder gleichzeitig vor dem freilaufenden Hund schützen könne, sollte dieser zubeißen, dass ein genauer Standort ohne Leine nicht kontrolliert werden könne. Der Hund habe beim Lokalaugenschein darüber hinaus bedrohlich gebellt und geknurrt. Insbesondere bei Knurren handle es sich objektiv betrachtet um eine aggressive Drohgebärde von Hunden und nicht um ein reines ‚Lautgeben‘, wie von der Antragstellerin behauptet. Eine eventuelle Hundeangst der Sachverständigen sei daher für die behördliche Beurteilung nicht maßgeblich, da der Hund objektive Anzeichen aggressiven Verhaltens gezeigt habe. Es könne im Ergebnis nicht ausgeschlossen werden, dass von diesem Tier generell und unabhängig davon, ob es angeleint sei

oder nicht, Gefahr für die Tageskinder ausgehe. Daraus ergäbe sich bei Betrachtung der Gesamtsituation die Notwendigkeit der individuellen Auflage.

I.2. Mit Mail vom 5. September 2023, das unrichtigerweise direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, legte die Bf Beschwerde gegen Punkt 10 ein und beantragte eine Änderung des Auflagepunktes 10 dahingehend, dass ihr Hund im Garten und bei Aktivitäten im Freien sie und die Tageskinder begleiten könne, unter ihrer vollen Verantwortung und erhöhter Aufsicht.

I.3. Mit Schreiben vom 13. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen und der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist. Obendrein wurde trotz Belehrung keine mündliche Verhandlung beantragt.

Die belangte Behörde führte in ihrem Vorlageschreiben aus, dass die zuständige Amtssachverständige, Frau B P, keineswegs eine generelle Angst vor Hunden habe und sei sogar selbst Halterin eines Hundes. Da die Sachverständige jedoch von Frau A Hund beim Lokalaugenschein in der Wohnung mehrfach bedrohlich angebellt und angeknurrt worden wäre, während sich das Tier unmittelbar neben ihr befunden habe, habe sie geäußert, vor diesem konkreten Tier Angst zu haben und Frau A ersucht, es wegzusperren. Frau A habe nie bestritten, dass ihr Hund die Amtssachverständige angeknurrt oder angebellt habe. Gerade die Geste des Knurrens werde jedoch landläufig definiert als „(von bestimmten Tieren) als Zeichen von Feindseligkeit brummende, rollende Laute von sich geben“ und sei bei Hunden ein objektives, eindeutiges Zeichen von Aggressivität oder zumindest mangelnder Abrichtung des Tieres. Frau A habe geäußert, dass ihr Hund dieses Verhalten immer zeige, wenn neue bzw. fremde Personen in seine Wohnung kommen würden. Es sei also davon auszugehen, dass der Hund dieses feindselige Verhalten auch zeigen werde, wenn potentielle Tageskinder und deren Bezugspersonen Frau A Wohnung betreten würden. Selbst wenn der Hund keines

der Kinder beiße oder kratze – was nach den Drohgebärden des Hundes gegenüber der Amtssachverständigen keineswegs gesichert sei – könne das von dem Tier gesetzte Verhalten des Knurrens und Bellens verstörend auf junge Kinder wirken und ihr psychisches Wohlergehen gefährden. Warum Frau A daher behaupte, von dem Tier würde keine Gefahr für die Kinder ausgehen, könne von der Behörde nicht nachvollzogen werden.
Auf Grund des Verhaltens des Tieres (für Kinder verstörendes Knurren und Bellen, das zusätzlich auf Feindseligkeit hinweise) könne die Behörde nicht gewährleisten, dass die Sicherheit und das Wohl der betreuenden Minderjährigen gewährleistet sei und von diesem Tier keine Gefährdung ausgehe. Dies gelte unabhängig davon, ob sich der Hund in der Wohnung oder im Freien aufhalte. Eine Bewilligung könne Frau I A daher nur unter der Formulierung einer Auflage gewährt werden, dass der Hund keinen Kontakt zu den Tageskindern habe. Dies wäre gegenüber einem abweisenden Bescheid das gelindere Mittel und somit im Interesse der Bf. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Bf im Rahmen ihrer Tätigkeit als Tagesmutter im eigenen Haushalt alleine die Aufsicht über die zu betreuenden Tageskinder führe. Im Gegensatz zu einer Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung gäbe es keine weiteren Personalmitglieder, die eine erhöhte Aufsichtsführung über die Tageskinder gewährleisten könnten.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf stellte am 27. Juni 2023 einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter an ihrer Wohnadresse x.

Am 19. Juli 2023 fand bei der Bf zu Hause ein Lokalaugenschein in Anwesenheit der Qualitätsbeauftragten der Bildungsdirektion, Frau P B, und der Geschäftsführerin des Vereines Tagesmutter G statt.
Zum Familienhund wurde von der Qualitätsbeauftragten folgende Stellungnahme abgegeben:
„Der Hund empfing mich bei dem Begehen der Wohnung mit Bellen und Knurren. Ich kommunizierte der TM, dass ich mich unwohl fühle und bat sie, ihn zu entfernen. Nach ein paar Minuten am Balkon, versuchten wir noch einen Versuch ihn in die Wohnung zu lassen. Auch dieses Mal knurrte und bellte der Hund mich an. Aus diesem Grund bat ich die TM den Hund zu entfernen, da ich mich fürchte.
Der Hund kam in Folge dessen in das Schlafzimmer und die Begehung konnte fortgesetzt werden.
Als wir bei der gemeinsamen Durchsicht der Qualitätsstandards beim Thema Hund ankamen und ich die TM fragte, wie sie vor hat, den Kontakt mit Tier und Kinder umzusetzen gab sie an, dass sich der Hund während des Aufenthaltes der Kinder in der Wohnung im Schlafzimmer befinden wird (Artgerechte Tierhaltung kann auch päd. Sicht nicht beurteilt werden). Wenn sie nach draußen gehen wird er frei mitlaufen. Da ich es kritisch sah, gegebenenfalls mit vier jungen Kindern und Hund in einem nicht

eingezäunten, sehr weitläufigen Garten die Übersicht nicht zu verlieren und vor allem sicher zu stellen, dass vom Hund keine Gefahr ausgehen kann, erklärte mir die Tagesmutter, dass sie garantiert und jegliche Verantwortung auf sich nimmt, dass der Hund keinem Kind Schaden zufügt. Fr. D merkte im ersten an, dass auch andere Tagesmütter Hunde haben und dies doch kein Problem darstellen kann. Im nächsten Schritt brachte sie den Vorschlag ein, dass der Hund draußen an die Leine genommen wird und an einem Baum angebunden wird, wenn die Kinder im Garten spielen. Dieser wurde jedoch von der Tagesmutter strikt abgelehnt.
Aus diesem Grund wurde von mir der Qualitätsstandartpunkt 43a mit nein vermerkt. Die Tagesmutter wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Behörde entscheiden wird, wie weiter vorgegangen wird."

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde dem Antrag der Bf Folge gegeben und die Bewilligung, die Tätigkeit und Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter an ihrer Wohnadresse für eine Teil des Tages auszuüben, bei Erfüllung bzw. Einhaltung u.a. aufgrund nachstehender Auflagen erteilt:

Individuelle Auflagen:

(1) Es dürfen bis zu insgesamt 10 Kinder, einschließlich eigener Kinder unter 12 Jahren, betreut werden, wobei davon höchstens vier Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen. Ausnahmsweise dürfen bei geringfügiger Überschneidung der Betreuungszeiten (das ist bis zu längstens einer vollen Stunde) maximal sechs Kinder gleichzeitig betreut werden.
...
(10) HUND:

Während der Betreuung von Tageskindern darf der (beim Lokalaugenschein anwesende) Hund weder in den oben angeführten Räumlichkeiten noch im Garten mit anwesend sein. Ebenso darf dieser Hund weder bei Ausflügen noch bei sonstigen Aktivitäten, die mit Tageskindern unternommen werden, mitgeführt werden.

Diese Auflage ergibt sich aufgrund der Beobachtungen und Einschätzungen beim Lokalaugenschein, dass die Haltung und Handhabung des Hundes von der Tagesmutter nicht so gestaltet werden kann, dass von dem Tier keinerlei Gefährdung für das Wohl der Tageskinder gemäß § 4 Z 3 Oö. Tagesmutter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 ausgeht.
...

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere den Ausführungen der

amtssachverständigten Qualitätsbeauftragten, die einen Lokalaugenschein bei der Bf zu Hause durchführte. Zum Familienhund der Bf hat die Qualitätsbeauftragte eine nachvollziehbare Stellungnahme abgegeben. Zu beachten ist, dass die Qualitätsbeauftragte explizit angemerkt hat, dass eine artgerechte Tierhaltung (nicht Verfahrensgegenstand!) aus pädagogischer Sicht nicht beurteilt werden kann. Die Bf ist den schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen nicht substantiiert entgegengetreten.
Im Zusammenhang mit Auflagepunkt 10 ist vor allem auch zu beachten, dass laut Bescheid (individuelle Auflage 1.) bei der beschwerdeführenden Tagesmutter bis zu insgesamt 10 Kinder, einschließlich eigener Kinder unter 12 Jahren, betreut werden können, wobei davon höchstens vier gleichzeitig anwesend sein dürfen (ausnahmsweise geringfügige Überschneidungen). Aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung kann sich eine Situation ergeben, in der die Tagesmutter in dem weitläufig nicht eingezäunten Garten oder in der Öffentlichkeit nicht adäquat auf ihre Tageskinder aufpassen kann, zumal sie auch den freilaufenden Hund im Blick haben muss. Es ist beinahe zu ausgeschlossen, dass sie alle vier Tageskinder gleichzeitig vor dem freilaufenden Hund schützen kann, solle dieser zubeißen. Darüber hinaus (dh. zusätzlich!) wird von der Amtssachverständigen festgehalten, dass der Hund beim Lokalaugenschein bedrohlich gebellt und geknurrt hat. Die Bf führt in ihrer Beschwerde diesbezüglich aus, dass mit dem Bellen und einem kurzen Knurren sie ihr Hund darüber informiert hat, dass er irritiert über die aktuelle Situation (Nervosität der Bf während des Lokalaugenscheins) war. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Bf als Tagesmutter bis zu zehn verschiedene Tageskinder betreuen darf, ist das Bellen und Knurren des Hundes im Fall von neuen Situationen (fremde Kinder, nervöse Kinder, ängstliche Kinder) von Gefahr. Auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung ist bekannt, dass kleine Kinder niemals alleine mit einem Hund bleiben dürfen. Eine intensive Aufsicht muss gewährleistet sein. Wenn diese nicht gewährleistet werden, ist eine Trennung zwischen Hund und den Kindern herbeizuführen. Einem sorgsamen Menschen ist es aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung einleuchtend, dass eine Tagesmutter mit vier kleinen Kindern und einem freilaufenden Hund diese intensive Aufsicht und den Schutz sämtlicher ihr anvertrauten Kinder nicht gewährleisten kann.

Der Umgang mit Tieren ist sowohl vom Entwicklungsstand als auch von individuellen Erfahrungen der Kinder geprägt und ist somit schwer vorhersehbar. Im Allgemeinen haben Kleinkinder alters- und entwicklungsbedingt zudem noch kein Regelverständnis und Gefahrenbewusstsein im Umgang mit Tieren entwickelt. Bedürfnisse und Eigenschaften eines Hundes können von unter Dreijährigen ebenfalls noch nicht eingeordnet werden, sodass dieser in Bedrängnis geraten und nach tierischen Verhaltensmustern wie Schutz und Verteidigung handelt. Selbst wenn die Tagesmutter alle Beteiligten gut kennt, muss sie das Bewusstsein haben, dass das Verhalten des eigenen Hundes im Umgang mit Kleinkindern für sie schwer vorhersehbar bleibt. Das Kindeswohl steht aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften im Vordergrund!

Im Hinblick auf den freilaufenden Hund und die Anzahl sowie das geringe Alter der Tageskinder kann es aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung auch bei Anwesenheit einer erfahrenen Hundehalterin zu nicht mehr beherrschbaren Gefahren kommen. Anderslautende Beteuerungen der Bf sind daher als unglaubwürdige und realitätsfremde Schutzbehauptungen zu werten. Ein Nichteinsehen und zur Kenntnisnehmen des aufgezeigten Problembereiches mit Hunden deutet auf mangelndes Problembewusstsein hin.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG, StF: LGBl.Nr. 39/2007 idF LGBl.Nr. 87/2023, bestimmt in den entscheidungswesentlichen Regelungen Folgendes:

„§ 11a
Tagesmütter und Tagesväter

(1) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter bzw. Tagesvater ist nur zulässig, wenn

1. die Tagesmutter bzw. der Tagesvater dazu persönlich und fachlich geeignet ist,
2. die räumlichen und hygienischen Erfordernisse für die Betreuung von Minderjährigen gegeben sind und
3. die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen gewährleistet sind.

(2) Für Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern bzw. ihre vertretungsbefugten Organe gilt § 19 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Von dieser Voraussetzung kann die Bildungsdirektion auf Antrag Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kinderbetreuung bei Tagesmüttern und Tagesvätern zu erwarten sind.

(3) Die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als angestellte Tagesmutter bzw. als angestellter Tagesvater im eigenen Haushalt oder als selbständige Tagesmutter bzw. als selbständiger Tagesvater bedarf einer Bewilligung, die von der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen für eine bestimmte Anzahl von Kindern, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Bildungsdirektion zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.

(4) Für die Nutzung von sonstigen Räumlichkeiten zur Betreuung von Minderjährigen durch angestellte Tagesmütter bzw. angestellte Tagesväter bedarf es einer Bewilligung, die von einem Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern schriftlich zu beantragen und binnen vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, allenfalls unter Bedingungen und Auflagen oder befristet, von der Bildungsdirektion zu erteilen ist. § 20 Abs. 2, 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Nutzung von bereits gemäß § 20 bewilligten Räumlichkeiten für Krabbelstuben- und Kindergartengruppen für die Betreuung von Minderjährigen durch eine angestellte Tagesmutter bzw. einen angestellten Tagesvater bedarf keiner neuerlichen Bewilligung.

(6) Das Landesverwaltungsgericht hat über Beschwerden gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 4 binnen vier Monaten zu entscheiden.
(7) Ergibt sich nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen die räumlichen und hygienischen Erfordernisse nicht gegeben sind oder die Sicherheit und das Wohl der zu betreuenden Minderjährigen nicht gewährleistet ist, ist die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen unter möglichster Schonung erworbener Rechte zulässig.
(8) Das Land Oberösterreich fördert den Einsatz von Tagesmüttern und Tagesvätern, die der Bedarfsdeckung (§§ 16 und 17) dienen.
(9) Die Bildungsdirektion kann durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über:
1. die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1;
2. die Förderung von Tagesmüttern und Tagesvätern."

Die aufgrund des § 11a Abs. 5 Oö. KBBG erlassene Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 regelt in § 4 unter der Überschrift „Räumliche Voraussetzungen, Sicherheits- und Hygienestandards" Folgendes:

„(1) Tagesmüttern bzw. Tagesvätern müssen geeignete, kindgerechte Räumlichkeiten für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen.
(2) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für die Betreuung der Kinder genutzt werden, haben bezüglich ihrer Lage, Gestaltung und Einrichtung den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene zu entsprechen.
(3) Von Tieren darf keine Gefährdung der Kinder ausgehen."

IV.2. Rechtliche Beurteilung:
Nach § 11a Abs. 1 Z 3 Oö. KBBG ist die Tätigkeit der Betreuung von Minderjährigen als Tagesmutter bzw. Tagesvater nur zulässig, wenn die Sicherheit und das Wohl der betreuenden Minderjährigen gewährleistet ist. Weiters ist § 4 Abs. 3 der Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2014 zu beachten, dass von Tieren keine Gefährdung ausgehen darf.

Aufgrund der nachvollziehbaren gutachterlichen Sachverständigen-Stellungnahme der Qualitätsmanagerin sowie der vorliegenden Gesamtsituation (gleichzeitige Betreuung von bis zu vier Kindern durch die Tagesmutter, weitläufiger, nicht eingezäunter Garten oder Spaziergang in der Öffentlichkeit) kann lediglich durch die gegenständliche Auflage gewährleistet werden, dass von diesem Tier generell keine Gefahr für Tageskinder ausgeht (sh. Beweiswürdigung). Die belangte Behörde hat Auflagepunkt 10 auch ausreichend und nachvollziehbar begründet. Nur durch die gegenständliche Auflage ist das Wohl und die Sicherheit der betreuenden Minderjährigen gewährleistet.

Aus den angeführten Gründen hat die belangte Behörde somit die angefochtene Auflage im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu Recht erteilt und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger